

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement in der Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

03 | 2018

Kurz informiert

Reparatur gemäß Gutachten gilt nicht nur bei bezahlter Rechnung ...	1
Verbringungskosten perfekt begründet: Diktiervorlage	1
Kein Nachkarten beim Restwert nach mehr als 18 Monaten	2
Auch bei Fuhrparkprofi: Restwertermittlung am örtlichen Markt	2
Ein Gutachter vom Versicherer, einer vom Geschädigten	3
Gutachten trotz Kostenvoranschlag erstattungsfähig.....	3
Sonderausgabe: Unfall mit Leasingfahrzeug	4
Kein Eigensparnisabzug unter 1.000 km Mietwagennutzung	4
Mietwagen: Keine Abstufung wegen Alters oder hoher Laufleistung..	4
Unfallbedingte Verletzung hindert nicht Mietwagen.....	5
Mietwagen: Reparatur fertig während beruflicher Abwesenheit	5
Fahrschulmietwagen auch bei sechs weiteren Fahrzeugen	6
Geschädigter hat kein Geld – 73 Tage Mietwagen.....	7

130-Prozent-Grenze

Reparatur mit Originalersatzteilen oder nicht?.....	8
Spielt „neu für alt“ bei 130 Prozent eine Rolle?	9

Abschleppkosten/Verbringungskosten

Abschleppkosten: Neuer Blickwinkel auf das alte Thema	10
---	----

Sachverständigenhonorar/Gutachten

„Handlingkosten“ bei der Gutachtenerstellung.....	15
---	----

Anwaltskosten/Sachverständigenhonorar

Anwaltsvertrag kann Fernabsatz sein – Vertrag mit SV dann auch....	18
--	----

Mietwagen

Abermals: Nicht als Mietwagen zugelassen birgt ein hohes Risiko ..	19
--	----

Textbaustein

381: Handlingkosten für Werkstatthilfe gegenüber SV (H)	20
---	----



► Reparaturkosten

Reparatur gemäß Gutachten gilt nicht nur bei bezahlter Rechnung

| Auch das AG Coburg entscheidet: Für die Anwendung der Rechtsprechung, dass sich der Geschädigte auf das Schadengutachten verlassen und den Auftrag zur Reparatur gemäß gutachterlicher Feststellungen erteilen darf, kommt es nicht darauf an, ob der Geschädigte die Rechnung bereits bezahlt hat (AG Coburg, Urteil vom 23.01.2018, Az. 12 C 1425/17, Abruf-Nr. 199339, eingesandt von Rechtsanwalt Paul Noel, Duisburg). |

PRAXISHINWEIS | Der Textbaustein 443 „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechung (H)“ → Abruf-Nr. 44970821 wurde erweitert.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Reparatur gemäß Gutachten gilt nicht nur bei bezahlter Rechnung“, UE 2/2018, Seite 1 → Abruf-Nr. 45070346
- Beitrag „Reparatur gemäß Gutachten gilt nicht nur bei bezahlter Rechnung“, UE 11/2017, Seite 5 → Abruf-Nr. 44933807

► Reparaturkosten

Verbringungskosten perfekt begründet: Diktiervorlage

| Das AG Oberhausen hat die Verbringungskostenfrage für Haftpflichtschäden so perfekt begründet, dass es sich als Diktiervorlage für Rechtsanwälte bei der Erstellung einer Klage eignet. |

Inhaltlich ist es auf der Linie der meisten Urteile: Der Geschädigte kann die Höhe der Verbringungskosten nicht beeinflussen. Und ein weiterer Aspekt: Ein Auswahlverschulden hinsichtlich der Werkstatt scheidet aus, wenn er eine Werkstatt der Marke seines Fahrzeugs am Ort ausgewählt hat und deren Rechnung mit den Prognosen des Schadengutachtens übereinstimmt (AG Oberhausen, Urteil vom 31.01.2018, Az. 37 C 2347/17, Abruf-Nr. 199342, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Gülденberg, Duisburg/Voerde).

PRAXISHINWEIS | Geben Sie bitte das Urteil als Diktiervorlage an Ihre Anwälte weiter! Und liefern Sie ihnen am besten die Übersicht „Verbringungskosten in Reparaturrechnung und Gutachten: Versicherer muss in voller Höhe erstatten“ (Abruf-Nr. 44799232) gleich mit. Dann wissen die Anwälte, welche Gerichte genauso wie das AG Oberhausen entschieden haben.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Reparatur gemäß Gutachten gilt nicht nur bei bezahlter Rechnung“, UE 2/2018, Seite 1 → Abruf-Nr. 45070346

Fortsetzung: Beahlt
oder nicht bezahlt



ARCHIV

Ausgaben 2 | 2018
und 11 | 2017

Weiteres Urteil
zur Erstattung der
Verbringungskosten



ARCHIV

Ausgabe 2 | 2018
Seite 1

Verkehrssichere
Weiternutzung und
Erhaltungsinteresse
war nachgewiesen

► Restwert

Kein Nachkarten beim Restwert nach mehr als 18 Monaten

| Wenn der Geschädigte sein Fahrzeug nach dem Unfall teilrepariert weaternutzt, muss der eintrittspflichtige Versicherer den Restwert aus dem Schadengutachten akzeptieren. Das ändert sich auch nicht, wenn der Geschädigte das teilrepariert weitergenutzte Fahrzeug nach mehr als eineinhalb Jahren abschafft, entschied das AG Fürth. |

- Das Fahrzeug war während der Weiternutzung durch die Hauptuntersuchung gekommen. Damit war nachgewiesen, dass es verkehrssicher gemacht worden ist.
- Zudem hat der Geschädigte es nach dem Unfall im teilreparierten Zustand mehr als 13.000 km genutzt. Damit ist sein Erhaltungsinteresse, das dem Abzug eines höheren Restwerts entgegensteht, nachgewiesen (AG Fürth, Urteil vom 30.06.2017, Az. 360 C 416/16, Abruf-Nr. 199677, eingesandt von Rechtsanwalt Lutz Imhof, Aschaffenburg).

PRAXISHINWEIS | Hätte der BGH so einen Fall zu entscheiden, würde man darauf wetten können, dass er eine sechsmonatige Weiternutzung als ausreichend ansähe, wie er es bei den 130-Prozent-Fällen auch tut.

ARCHIV

Ausgabe 2 | 2017
Seite 7-8



► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Neue Argumente im Streit um die Restwerte“ UE 2/2017, Seite 7 → Abruf-Nr. 44449269

► Restwert

Auch bei Fuhrparkprofi: Restwertermittlung am örtlichen Markt

| Die Rechtsprechung des BGH, dass bei der Ermittlung des Restwerts auf Angebote vom lokalen Markt abzustellen ist, gilt auch, wenn der Geschädigte ein Leasingunternehmen ist, entschied das LG Frankfurt/Main. |

Immer wieder stellen sich Versicherer auf den Standpunkt, ein Fuhrparkprofi kenne die besseren überregionalen Vermarktungsmöglichkeiten und habe auch Zugang dorthin. Das ließ das LG aber nicht gelten (LG Frankfurt/Main, Urteil vom 18.09.2017, Az. 2-14 O 84/16, Abruf-Nr. 199340, eingesandt von Rechtsanwalt Jörg-Ulrich Cappel, Rüsselsheim).

PRAXISHINWEIS | Bei diesem Thema wird keine Ruhe einkehren, bis der BGH darüber entschieden hat. Als Schadengutachter machen Sie aber zurzeit nichts falsch, wenn Sie sich an der Rechtsprechung des LG Frankfurt/Main orientieren.

Geschädigter
war ein Leasing-
unternehmen

DOWNLOAD

Sonderausgabe
auf ue.iww.de



► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe: „Unfallschaden mit Leasingfahrzeug – Besonderheiten kennen und Schäden sicher abwickeln“ → Abruf-Nr. 45104917

► Gutachten

Ein Gutachter vom Versicherer, einer vom Geschädigten

Der Geschädigte verliert beim Haftpflichtschaden das Recht auf einen Schadengutachter seiner Wahl nur, wenn er sich mit dem Versicherer auf einen gemeinsamen Gutachter einigt. Die Beweislast dafür, dass der Versicherer dem Geschädigten nicht etwa einen Gutachter aufgedrängt hat, sondern dass es zu einer Einigung auf einen gemeinsamen Sachverständigen kam, liegt beim Versicherer. So entschied das AG Ludwigslust. |

Hier standen sich die gegenteiligen Behauptungen gegenüber. Der Versicherer konnte die Einigung nicht beweisen. Ergänzend hat das Gericht jedoch auch ausgeführt: Selbst, wenn es eine Einigung gibt, darf der Geschädigte zusätzlich einen selbstgewählten Gutachter einschalten, wenn das erste Gutachten begründete Zweifel an seiner Richtigkeit weckt. Der Versicherer musste also die Kosten für das weitere Gutachten erstatten, und am Ende auch die Kosten des Rechtsstreits inklusive eines dritten Gutachtens (AG Ludwigslust, Urteil vom 07.12.2017, Az. 41 C 110/17, Abruf-Nr. 199341, eingeklagt von Rechtsanwalt Umut Schleyer, Berlin).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Eigenes Gutachten trotz Versicherungsgutachtens“, UE 9/2017, Seite 3 → Abruf-Nr. 44821091

Am Ende musste der Versicherer die Kosten für drei Gutachten erstatten

► Gutachten

Gutachten trotz Kostenvoranschlag erstattungsfähig

Auch wenn die Werkstatt für den Geschädigten bereits einen Kostenvoranschlag als Grundlage für die Regulierung eines Haftpflichtschadens eingereicht hat, darf er jedenfalls unter folgenden Voraussetzungen zusätzlich ein Schadengutachten einholen: Der Schaden übersteigt die Bagatellgrenze erheblich, und eine im Kostenvoranschlag nicht berücksichtigte Wertminderung steht im Raum. Der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer hat die Kosten dafür zu erstatten, entschied das AG Stuttgart. |

Als der Geschädigte anwaltliche Hilfe in Anspruch nahm, wurde er auf die Wertminderungsproblematik aufmerksam. Dass die Werkstatt den Kostenvoranschlag bereits beim Versicherer eingereicht hatte und der der Werkstatt gegenüber eine „Freigabe“ erklärt hat, wusste der Geschädigte nicht. Aber auch ohne dieses Kommunikationsdesaster hätte der Geschädigte in der Situation mindestens ein Gutachten zur Wertminderung einholen dürfen (AG Stuttgart, Urteil vom 08.02.2018, Az. 42 C 2435/17, Abruf-Nr. 199720, eingeklagt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Kosten für isolierte Minderwertermittlung erstattungspflichtig“, UE 12/2017, Seite 3 → Abruf-Nr. 44985846

Wertminderung würde sonst unter den Tisch fallen

ARCHIV

Ausgabe 9 | 2017

Seite 3

ARCHIV

Ausgabe 12 | 2017

Seite 3

Unfallschäden an
Leasingfahrzeugen
sicher abwickeln

DOWNLOAD
Sonderausgabe
auf ue.iww.de



Weiteres Gericht
schließt sich der
Rechtsprechung an

IHR PLUS IM NETZ
Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de



Kein ähnlich altes
oder viel gefahrenes
Fahrzeug anmietbar

► Schadenabwicklung/Haftpflcht/Kasko

Sonderausgabe: Unfall mit Leasingfahrzeug

! Das Leasing bei Kraftfahrzeugen hat Hochkonjunktur. Folglich steigt der Anteil von Unfällen mit Leasingfahrzeugen. Und die haben es manchmal in sich. Es ist schon kompliziert genug, die Dreiecksbeziehung zwischen Geschädigtem, Schädiger und Werkstatt stets richtig zu erfassen, um nicht auf themenverfehlende Argumente hereinzufallen. Doch beim Unfall mit einem Leasingfahrzeug tritt mit dem Leasinggeber ein weiterer Spieler das Feld. Und der hat als Fahrzeugeigentümer ganz eigene Interessen. |

UE hat daher für Sie die Besonderheiten bei Unfällen mit einem Leasingfahrzeug für den Haftpflicht- und den Kaskoschadenfall in einer Sonderausgabe verständlich zusammengefasst. Lesen Sie, wie Sie Unfallschäden an Leasingfahrzeugen sicher abwickeln.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe: „Unfallschaden mit Leasingfahrzeug – Besonderheiten kennen und Schäden sicher abwickeln“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 45104917

► Mietwagen

Kein Eigensparnisabzug unter 1.000 km Mietwagennutzung

! Mit dem AG Fulda schließt sich ein weiteres Gericht der Rechtsprechung an, dass die Eigensparnis am während der Mietwagennutzung „geschnitten“ unfallbeschädigten Fahrzeug nicht messbar und daher nicht zu berücksichtigen ist, wenn weniger als 1.000 km mit dem Mietwagen (im konkreten Fall 133 km) gefahren wurden (AG Fulda, Urteil vom 11.01.2017, Az. 36 C 112/17, Abruf-Nr. 199259, eingesandt von Rechtsanwalt Bernhard Kraas, Arnsberg). |

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Kein Eigensparnisabzug unter 1.000 km Mietwagennutzung“, UE 1/2018, Seite 6 → Abruf-Nr. 45052697
- Textbaustein 248: Kein Eigensparnisabzug unter 1.000 km Mietwagennutzung (H) → Abruf-Nr. 34887850

► Mietwagen

Keine Abstufung wegen Alters oder hoher Laufleistung

! Weder ein Fahrzeugalter von mehr als zehn Jahren noch eine Laufleistung eines Pkw von 366.000 km bei fünfzehn Jahren Fahrzeugalter rechtfertigen es, dass das beschädigte Fahrzeug im Hinblick auf die Mietwagenklasseneinstufung um eine Gruppe herabgesetzt wird. So sieht es das AG Zwickau in zwei Urteilen. |

Das Gericht begründet das damit, dass dem Geschädigten nicht zum Nachteil gereichen darf, kein ähnlich altes oder ähnlich viel gefahrenes Fahrzeug anmieten zu können (AG Zwickau, Urteil vom 13.01.2016, Az. 22 C 1255/15, Abruf-Nr. 199675; AG Zwickau, Urteil vom 23.01.2018, Az. 4 C 1035/17, Abruf-Nr. 199676, beide eingesandt von Autoservice Demmler, Wilkau-Haßlau).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Bei altem Fahrzeug Mietwagengruppe abstufen?“, UE 3/2016, Seite 4 → Abruf-Nr. 43853744
- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ → Abruf-Nr. 44549123



IHR PLUS IM NETZ

Sonderausgabe und Beitrag auf ue.iww.de

► Mietwagen

Unfallbedingte Verletzung hindert nicht Mietwagen

Ein Geschädigter, der durch eine unfallbedingte Verletzung in seiner Bewegungsfähigkeit eingeschränkt ist (HWS-Distorsion und Thoraxprellung) darf dennoch einen Mietwagen nehmen. Denn er war fahrtüchtig, entschied das AG Torgau Zweigstelle Oschatz. |

Immer wieder kommt der Einwand, der Geschädigte sei verletzt. Deshalb dürfe er keinen Mietwagen nehmen. Die Dokumente über die Verletzung liegen dem Versicherer in solchen Fällen wegen der Schmerzensgeldforderung zwangsläufig vor. Doch auch das AG Torgau sieht, dass eine schmerzensgeldpflichtige Verletzung nicht zwangsläufig die Fahruntüchtigkeit nach sich zieht (AG Torgau Zweigstelle Oschatz, Urteil vom 28.12.2017, Az. 2 C 342/16, Abruf-Nr. 199553, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter e.V., Berlin).

PRAXISHINWEIS | Und über den Fall hinaus: Wer selbst verletzungsbedingt nicht fahren kann oder darf, kann sich nur dann fahren lassen, wenn er einen Mietwagen hat.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Der Textbaustein 161 → Abruf-Nr. 42389519 wurde um dieses Urteil ergänzt.
- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ → Abruf-Nr. 44549123



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und Sonderausgabe

► Mietwagen

Reparatur fertig während beruflicher Abwesenheit

Endet die Reparatur zu einem Zeitpunkt, an dem der Geschädigte beruflich abwesend ist, ist das dem Risikobereich des Schädigers zuzuordnen. Deshalb sind auch nach Reparaturrende entstehende Mietwagenkosten vom Schädiger zu erstatten, entschied das AG Andernach. |

Versicherer muss für Tage der berufsbedingten Abwesenheit zahlen

Der Geschädigte hat das Fahrzeug erst drei Tage nach Reparaturrende abgeholt, weil er aus beruflichen Gründen in erheblicher Entfernung beruflich zu tun hatte. Der Versicherer meinte, er müsse die Mietwagenkosten nur bis zum Tag des Reparaturrendes erstatten. Das fertige Fahrzeug nicht sofort abzuholen, sei ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht. Das Gericht hielt es jedoch für unzumutbar, dass der Geschädigte seinen externen Aufenthalt unterbricht. Hätte er es getan, um den Mietwagen abzugeben und sein Fahrzeug zu übernehmen, wären dadurch auch Kosten entstanden, die der Versicherer zu erstatten hätte (AG Andernach, Urteil vom 22.12.2017, Az. 62 C 590/16, Abruf-Nr. 199786)

PRAXISHINWEIS | Über das Urteil hinaus wäre es bei einer Urlaubsabwesenheit nicht anders. Sowohl die Kosten als auch der Zeitaufwand für den Umtausch spielen bei der Abwägung eine Rolle.

IHR PLUS IM NETZ

Sonderausgabe und
Beitrag auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „(Weihnachts-)Urlaub, Mietwagen und Reparaturrende“ UE 1/2018, Seite 5 → Abruf-Nr. 45053083
- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ → Abruf-Nr. 44549123

► Mietwagen

Fahrschulmietwagen auch bei sechs weiteren Fahrzeugen

| Einer gut ausgelasteten Fahrschule mit insgesamt sieben Fahrlehrern und Fahrschulwagen ist es nicht zuzumuten, bei unfallbedingtem Ausfall eines Fahrschulwagens die dafür vorgesehenen Fahrstunden auf die anderen sechs Fahrzeuge umzuverteilen. Das hat das AG Wolfsburg entschieden und dabei festgestellt, dass bei Fahrschulwagen nicht einfach auf die Wochenpreise für normale Mietwagen verwiesen werden kann, denn die haben die notwendige Sonderausstattung nicht. |

Lebensnah schreibt das Gericht: „Wann sollen die Schüler den Unterricht erhalten? Spätabends oder frühmorgens oder an den Wochenenden? Der Kläger war hier schon berechtigt, die Interessen seiner Fahrlehrer und der Fahrschüler zu berücksichtigen und das beschädigte Fahrzeug durch ein Mietfahrzeug zu ersetzen. Ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht ist darin nicht zu sehen.“ (AG Wolfsburg, Urteil vom 04.12.2017, Az. 12 C 96/17, Abruf-Nr. 199255, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Benjamin Munte, Wolfsburg).

Umverteilung
nicht zumutbar

ARCHIV

Ausgaben 11, 8
und 6 | 2015



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Fahrschulmietwagen auch bei Ausfall von nur drei Tagen“, UE 11/2015, Seite 5 → Abruf-Nr. 43650140
- Beitrag „Fahrschulmietwagen auch über Ostern“, UE 8/2015, Seite 6 → Abruf-Nr. 43515868
- Beitrag „Immer wieder Ärger: Mietwagen für Fahrschulfahrzeug“, UE 6/2015, Seite 4 → Abruf-Nr. 43388197

► Mietwagen

Geschädigter hat kein Geld – 73 Tage Mietwagen

| Wenn der Geschädigte die Reparaturkosten (hier: 19.147 Euro an einem finanzierten Fahrzeug) nicht aus eigenen Mitteln aufbringen kann, und er den Versicherer darauf hinweist, ist der Versicherer für die gesamte Mietwagendauer eintrittspflichtig. Das gilt auch für die Zeit bis zur Bestätigung seiner Haftung, wenn der Geschädigte erst danach den Reparaturauftrag erteilt, entschied das AG Coburg. |

**Versicherer
wurde gewarnt**

Entscheidend sind da immer zwei Faktoren:

- Der Geschädigte kann die Reparaturkosten aus dem Haben nicht aufbringen (dass er nicht in Vorleistung treten will, obwohl er könnte, genügt nicht). Nur dann darf er auf Kosten des Versicherers auf die Zusage des Versicherers warten, bevor er den Reparaturauftrag erteilt.
- Und ganz wichtig: Der Versicherer wurde im Hinblick auf den drohenden erhöhten Schaden gewarnt. Dann muss er auch für eine große Zahl von Tagen (hier 73 Tage) für den Ausfallschaden und ggf. für die Standkosten aufkommen (AG Coburg, Urteil vom 28.12.2017, Az. 12 C 440/17, Abruf-Nr. 198730, eingesandt von Rechtsanwalt Henrik Momberger, Düsseldorf).

➤ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe: „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ → Abruf-Nr. 44549123



DOWNLOAD
Sonderausgabe
auf ue.iww.de

► Veranstaltungshinweis

IWW-Webinare für die Kfz-Branche im 2. Quartal 2018

| Fortbildung für Ihren Serviceleiter bzw. „Unfallschadenmanager“ und für Ihre Lohnbuchhaltung bietet Ihnen das IWW Institut in zwei zweistündigen Webinaren im 2. Quartal 2018. Webinar heißt: Fortbildung bequem am eigenen PC, Laptop oder Tablet – ohne extra Software. Keine Reisezeit, keine Reisekosten. Mit dem Referenten chatten und Fragen stellen. Einfacher und effizienter kann Fortbildung nicht sein. |



SEMINAR
Sich mit Webinaren
bequem fortbilden

■ Übersicht: IWW-Webinare im 2. Quartal 2018

Datum	Webinare/Themen
06.04.2018	IWW-Webinare Unfallregulierung Professionelles Schadenmanagement Referent: Joachim Otting, Rechtsanwalt und Schadenexperte https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung
27.04.2018	IWW-Webinare Löhne und Gehälter professionell Topinformiert in der Lohnabrechnung Referent: Raschid Bouabba, MBA, Dipl.-Ing. https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter

130-PROZENT-GRENZE

Reparatur mit Originalersatzteilen oder nicht?

| Sind im Schadengutachten Originalersatzteile vorgesehen, werden dann aber bei der Reparatur günstigere Alternativerersatzteile verbaut, liegt keine dem Schadengutachten entsprechende fachgerechte Reparatur vor. Der 130-Prozent-Anspruch scheitert daran nach Ansicht des Kammergerichts. |

Ob billigere
Nachbauteile
genügen, ...

Diese Frage stand schon oft im Raum: Genügen für eine 130-Prozent-Reparatur die billigeren Nachbauteile? Das Kammergericht (Traditionsname für das OLG Berlin) sagt jedenfalls dann nein, wenn im Schadengutachten Originalteile vorgesehen waren (Kammergericht, Urteil vom 14.12.2017, Az. 22 U 241/13, Abruf-Nr. 199343).

... kommt auf
den Einzelfall an

Daraus folgt die Anschlussüberlegung: Kann der Gutachter von vornherein mit alternativen Ersatzteilen kalkulieren? UE meint, es kommt darauf an.

Ident-Teile müssen wohl als gleichwertig angesehen werden

Es gibt die von der GVO ausdrücklich als gleichwertig bezeichneten Ident-Teile. Das sind die Teile, die der Teilehersteller aus derselben Produktion nimmt und außerhalb des Markenvertriebswegs vertreibt. Beispiel: Der Scheinwerfer wird nicht in den Karton der Fahrzeugmarke, sondern in den Karton der Scheinwerfermarke verpackt. Als einziger Unterschied lässt sich feststellen, dass das Markenlogo auf dem Scheinwerfer fehlt.

Begründungsauf-
wand und prozes-
suales „Restrisiko“

Im Regelfall sind Ident-Teile etwas preiswerter als Originalteile. Wenn vor dem Unfall – wie meistens – ein Scheinwerfer der Fahrzeugmarke verbaut war und nun ein Ident-Scheinwerfer eingebaut wird, wird man nicht ernsthaft behaupten können, der sei schlechter. Urteile dazu gibt es – soweit ersichtlich – nicht, und der Begründungsaufwand wird im Rechtsstreit hoch sein. Das ist also ein Risiko.

Nachbauteile scheiden sicher aus

Am Markt werden oft auch Nachbauteile angeboten, die insbesondere im Segment „Blech“ oftmals den Ruf zweifelhafter Qualität und Passgenauigkeit haben. Auch wird oft bezweifelt, dass diese Nachbauteile dasselbe Crashverhalten aufweisen, wie die Ident- oder Originalteile. Hier wird wohl jeder vom Gericht bestellte Gutachter die Gleichwertigkeit verneinen.

Nachbauteil kann
gleichwertig sein

Sonderfall: War schon vorher nicht original

Anders ist es in dem Ausnahmefall, dass schon vor dem Unfall ein Nachbauteil verbaut war, weil es früher schon mal einen Schaden gab. Dann ist das abermalige Nachbauteil gleichwertig.

Deshalb geht es auch mit Gebrauchtteilen

Das ist dieselbe Logik, wie bei den Gebrauchtteilen. Vor dem Unfall war das nunmehr beschädigte Teil ja auch gebraucht. Will heißen: Mit Gebrauchtteilen repariert geht immer (BGH, Urteil vom 2.6.2015, Az. VI ZR 387/14, Abruf-Nr. 145197; UE 9/2015, Seite 1 → Abruf-Nr. 43563555).

130-PROZENT-GRENZE

Spielt „neu für alt“ bei 130 Prozent eine Rolle?

| Nach Ansicht des OLG Bamberg sind bei der Ermittlung der 130-Prozent-Grenze die Bruttoreparaturkosten dem WBW gegenüberzustellen. Auf einen Neu-für-alt-Abzug komme es nicht an. Bevor nun der Aufschrei vieler Sachverständiger kommt, bei Haftpflichtschäden gebe es doch keinen Neu-für-alt-Abzug, sondern nur eine Wertverbesserung: Die Rechtsprechung macht diese Differenzierung nicht mit. Am Ende kommt es aber nicht darauf an, beides ist unter dieselbe Überschrift „Vorteilsausgleich“ zu fassen. |

Bruttoreparaturkosten lagen knapp über 130 Prozent

Im Bamberger Fall war es mal wieder knapp: Die Bruttoreparaturkosten lagen einen Hauch über den 130 Prozent. Aber an dem Beschluss im Einzelnen nicht entnehmbaren Teilen hatte der Geschädigte offenbar laut Gutachten den Vorteil, eine auch ohne den Unfall baldige Investition nicht mehr vornehmen zu müssen, weil sie durch die Unfallreparatur schon erledigt ist.

Als Beispiel mag ein weit abgefahrener Reifen dienen, der unfallbedingt erneuert wird, aber ohnehin bald fällig gewesen wäre.

Rechnet man diesen Vorteil aus den Reparaturkosten heraus, lagen die Reparaturkosten unter der 130-Prozent-Grenze. Das OLG hat sie aber nicht herausgerechnet (OLG Bamberg, Beschluss vom 06.09.2017, Az. 5 U 74/17, Abruf-Nr. 199260).

Der Beschluss ist zweifelhaft, aber in der Welt

Wir halten den Beschluss für falsch. Das fängt schon damit an, dass das OLG schreibt: „Es bleibt dabei, dass allein entscheidend die vom Schadengutachter ermittelten Bruttoreparaturkosten und deren Verhältnis zum Bruttowiederbeschaffungswert sind.“ Gemäß BGH sind nämlich die Bruttoreparaturkosten zzgl. eines etwaigen Minderwerts ins Verhältnis zum WBW zu setzen (BGH, Urteil vom 15.10.1991, Az. VI ZR 314/90, Abruf-Nr. 092354).

Wenn aber eine Wertminderung dem WBW zuzuschlagen ist, spielen Wertinflüsse eben doch eine Rolle. Hätte der Schadengutachter den Weg über eine Wertverbesserung („Mit dem neuen Reifen lässt sich das Fahrzeug um 50 Euro besser verkaufen ...“) gewählt, hätte es spiegelbildlich auf der Hand gelegen, dass die Wertveränderung eine Rolle spielt.

Allerdings wird man das nicht ernsthaft sagen können. Und so ist der Ansatz über neu für alt nicht falsch. Ein solcher Abzug entlastet den Versicherer aber auch, genauso, wie ihn spiegelbildlich die Wertminderung belastet.

Der Königsweg: Gebrauchtteile verwenden

Der Beschluss des OLG Bamberg ist aber nun in der Welt. So bleibt die Empfehlung die gleiche wie immer: Der Königsweg, um mit Neuteilen kalkulierte mehr als 130 Prozent unter die Grenze zu ziehen, ist die Verwendung von Gebrauchtteilen.

Vorteil an einzelnen
Teilen ...

... hat das OLG nicht
herausgerechnet

Mit Gebrauchtteilen
unter 130 Prozent

ABSCHLEPPKOSTEN/VERBRINGUNGSKOSTEN

Abschleppkosten: Neuer Blickwinkel auf das alte Thema – und was ist mit Verbringungskosten?

| Eine Entscheidung des BGH zur Erstattung der Gutachtenkosten führt dazu, dass die Gerichte einen veränderten Blick auf die Abschleppkosten entwickeln. Auch auf die Verbringungskosten wird das bald durchschlagen. Derzeit beschränkt sich das auf die Vorgänge, bei denen der Abschleppunternehmer die Erstattung der Abschleppkosten (oder der Schadengutachter die Erstattung der Gutachtenkosten oder die Werkstatt die Erstattung der Verbringungskosten) aus abgetretenem Recht einklagt. |

Geschädigter kann die Abschleppkosten nicht beeinflussen.

Bisher war die Leitentscheidung zur Erstattung der Abschleppkosten die des OLG Celle (Urteil vom 09.10.2013, Az. 14 U 55/13, Abruf-Nr. 133275):

„Weil es sich um notwendige Begleitkosten zu dem handelt, was zur Wiederherstellung des Güterbestandes des Geschädigten geboten ist, trifft den Geschädigten vor der Beauftragung eines Abschleppunternehmens keine Erkundigungspflicht in dem Sinne, dass er sich zunächst nach dem preiswertesten Unternehmer auf dem Markt umzusehen hätte. Hierzu besteht zudem in der konkreten Unfallsituation mit dem Erfordernis einer zügigen Beseitigung der von dem verunfallten Fahrzeug ausgehenden Verkehrsbehinderungen regelmäßig gar nicht die Zeit.“

Das bedeutet: Es kommt gar nicht auf die Höhe der Abschlepprechnung an, sondern nur auf die Frage, ob der Geschädigte in der konkreten Situation, in der er durch den Unfall war, eine Möglichkeit hatte, die Kosten zu beeinflussen. Das kann er fast nie. Denn oft ist er „in der Fremde“ und in einer Situation, die Marktforschung oder auch nur Preisvergleiche unmöglich macht.

Stellt man sich einen Geschädigten vor, der auf der Autobahn den vom Polizisten dorthin beorderten Abschleppwagenfahrer um einen Kostenvorschlag bittet, um diesen dann mit anderen Abschleppunternehmern via Mobiltelefon zu vergleichen und zu verhandeln, wird die Absurdität überdeutlich.

Deshalb hat das AG Schwandorf sinngemäß entschieden: Benachrichtigt die Polizei ein örtliches Abschleppunternehmen, muss der Geschädigte nicht von einer Überhöhung der Kosten ausgehen. Zur Marktforschung vor der Beauftragung ist der Geschädigte nicht verpflichtet (AG Schwandorf, Urteil vom 02.06.2016, Az. 1 C 7/16, Abruf-Nr. 186385).

Und das AG Neu-Ulm hat entschieden: Einwendungen gegen die Höhe der Abschlepprechnung können dem Geschädigten nur dann entgegengehalten werden, wenn ihn ein Auswahlverschulden bei der Beauftragung des Abschleppunternehmens trifft oder wenn die Rechnung auch für einen Laien offensichtlich überhöht erscheint. Dabei ist, wenn sich der Geschädigte und

Klagt der Geschädigte selbst, ...

... stellt sich nur die Frage, ob er die Abschleppkosten beeinflussen konnte

Keine Marktforschung erforderlich

Ohne Vereinbarung gilt das Übliche

der Sachverständige sich nicht auf eine Vergütung geeinigt haben, die übliche Vergütung gemäß § 632 Abs. 2 BGB geschuldet (AG Neu-Ulm, Urteil vom 12.08.2014, Az. 7 C 676/14, Abruf-Nr. 142776).

So und nur so ist der schadenrechtliche Blickwinkel. Und wenn der Geschädigte selbst den Versicherer verklagt, wird das voraussichtlich auch so bleiben. Das gilt erst recht, wenn er die Kosten bereits bezahlt hat, wie es ja beim Abschleppen häufiger vorkommt als bei anderen Schadenpositionen.

Übertreibungen lassen das Pendel zurückschlagen

Auf der Grundlage solcher Urteile gibt es jedoch immer wieder Übertreibungen: Wenn das so ist, denkt sich ein unseriöser Abschleppunternehmer, kann ich ja eigentlich jeden beliebigen Preis verlangen, der Geschädigte kann in seiner Situation ja nicht anders, als sich von mir an den Haken nehmen zu lassen. Aus anderen Situationen als der Unfallsituation kennt man das vom unseriösen Schlüsseldienst, der die Notsituation des Ausgesperrten ausnutzt.

Das kann dazu führen, dass der Versicherer dem Geschädigten den in diesem gedachten Beispielsfall objektiv überhöhten Betrag für die Abschleppkosten erstatten muss, weil der Geschädigte keine Möglichkeit hatte, diese Kostenposition zu beeinflussen. Leitet der Geschädigte (oder dessen Anwalt) das Geld anschließend an den Geschädigten weiter, hat der Abschleppunternehmer mehr Geld bekommen, als ihm werkvertraglich zusteht.

Das Regressthema lebt dann auf

In den vergangenen Ausgaben hat UE wiederholt berichtet, dass Versicherer seit einigen Monaten dazu neigen, die Zahlung an den Geschädigten von einer Abtretung dessen Rückforderungsansprüchen gegen den Zahlungsempfänger abhängig zu machen. Auf der Grundlage einer solchen Abtretung fordert nun der Versicherer den (im Beispielsfall) objektiv überhöhten Betrag zurück. Im Zweifel wird er das auch gerichtlich durchsetzen können. Dann hat sich der überhöhte Anteil einmal mit viel Aufwand im Kreis gedreht.

Vorwegnahme dieser Überlegung bei Klagen aus abgetretenem Recht

Jedenfalls dann, wenn der Abschleppunternehmer (für die Beispiele Verbringung oder Gutachtenhonorar gilt dasselbe) die Kostenerstattung aus abgetretenem Recht einklagt, nimmt das der neue Rechtsprechungsgedanke des BGH nun vorweg.

Im Leitsatz b heißt es: „Es ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Tatrichter im Rahmen der Schätzung der Höhe dieses Schadensersatzanspruchs bei subjekt-bezogener Schadensbetrachtung gem. § 287 ZPO bei Fehlen einer Preisvereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen und Abtretung des Schadensersatzanspruchs an den Sachverständigen bei Erteilung des Gutachtenauftrages an die übliche Vergütung gem. § 632 Abs. 2 BGB anknüpft, denn der verständige Geschädigte wird unter diesen Umständen im Regelfall davon ausgehen, dass dem Sachverständigen die übliche Vergütung zusteht.“ (BGH, Urteil vom 28.02.2017, Az. VI ZR 76/16, Abruf-Nr. 193340).

Übertreibungen
münden in Regress-
forderungen

Werkvertragliche
Aspekte überlagern
die schadenersatz-
rechtlichen

Wie hoch ist
das Übliche?

Für das Abschleppen
gibt es eine
Erhebung

Wie sieht es werkvertraglich aus?

Um das zu verstehen, muss man einen Blick in das Werkvertragsrecht werfen, und dort in den Paragraphen, der regelt, wieviel Werklohn verlangt werden kann.

§ 632 Abs. 2 BGB regelt – auf das hier Relevante konzentriert –, dass der Werkunternehmer so viel berechnen darf, wie mit dem Kunden vereinbart. Ist nichts vereinbart, darf „das Übliche“, genauer das lokal Übliche berechnet werden.

Der Abschleppvorgang ist in aller Regel nicht auf der Basis einer zuvor erfolgten Preisvereinbarung erfolgt. Der Abschleppunternehmer darf also „das Übliche“ berechnen. Folglich ist zu klären, wieviel Geld denn „das Übliche“ ist. Da wiederum hilft ein Blick in eine insoweit relevante Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2006:

„Als übliche Vergütung kann vor diesem Hintergrund nicht nur ein fester Satz oder gar ein fester Betrag herangezogen werden. Sind die Leistungen einem als einheitlich empfundenen Wirtschaftsbereich zuzuordnen, wie es etwa bei Leistungen aus den Gewerken der Handwerker oder – wie im vorliegenden Fall – bei Sachverständigen der Fall sein wird, kann sich eine Üblichkeit im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB auch über eine im Markt verbreitete Berechnungsregel ergeben. Darüber hinaus ist die übliche Vergütung regelmäßig nicht auf einen festen Betrag oder Satz festgelegt, sondern bewegt sich innerhalb einer bestimmten Bandbreite, neben die darüber hinaus aus der Betrachtung auszuschneidende und daher unerhebliche „Ausreißer“ treten können.“ (BGH, Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05, Rdnr. 10, Abruf-Nr. 061058).

Für manche Themenfelder gibt es brauchbare statistische Erhebungen

Also bedarf es einer Grundlage für die Ermittlung der Bandbreite. Im Abschleppbereich ziehen die meisten Gerichte dafür die Preis- und Strukturbefragung des Verbandes Bergen und Abschleppen in Wuppertal (VBA e. V.) heran. So hat es auch das LG Stuttgart im unten näher bezeichneten Urteil getan.

Im werkvertraglichen Rahmen ist dann auch im schadenrechtlichen

Es wird also nun im Rahmen des Schadenersatzprozesses – entgegen früherer Handhabung – ermittelt, wie viel der Abschleppunternehmer an den Abschleppkunden, im Kontext des Unfalls also an den Geschädigten, berechnen darf. Wenn der Abschleppunternehmer in diesem Rahmen geblieben ist, also etwas im Rahmen des Üblichen abgerechnet hat, ist auch schadenrechtlich alles klar.

Was zu viel verlangt wird, kann nicht durchgesetzt werden

Wenn er hingegen mehr als üblich abgerechnet hat, steht ihm der Mehrbetrag werkvertraglich nicht zu. Jedenfalls bei Klagen aus abgetretenem Recht ist dann nach der Logik des BGH in der Entscheidung über die Erstattung der Gutachtenkosten der Schaden auch nicht höher.

Zwar mag der Abschleppunternehmer den überhöhten Betrag vom Geschädigten fordern, doch er könnte sich damit eben nicht durchsetzen. Und des-

halb ist der Geschädigte mit diesem Betrag zwar formal, aber nicht mit Substanz belastet.

Die Tatsache, dass der Abschleppunternehmer aus abgetretenem Recht klagt, zeigt ja auch klar und deutlich, dass er jedenfalls derzeit das Geld gar nicht vom Kunden verlangt. Das veranlasst den BGH nun, die eigentlich erst später im Regressprozess zu klärende Frage, ob der Abschleppunternehmer zu viel verlangt, in den Aktivprozess um den Schadenersatz vorzuziehen.

Wer sich bisher hinter dem Schadenrecht versteckte und auf dieser Basis auch überhöhte Beträge durchsetzen wollte, wird nun empört sein, dass der Pfad der „reinen Lehre“ verbreitert wurde. Wer akzeptiert, dass er im Wege der Abtretung schadenrechtlich nicht mehr verlangen kann, als ihm werkvertraglich zusteht, wird damit leben können.

Pfad der „reinen Lehre“ verbreitert

Der Streit wird sich auf die Üblichkeitsermittlung verlagern

Es bedarf keiner großen Phantasie, um nun zu prognostizieren, dass sich der Streit auf die Ermittlung der Üblichkeit verlagern wird. Die bereits angedeutete Entscheidung des LG Stuttgart zeigt überdeutlich, dass ein Versicherer für unüblich hielt, was sich als völlig üblich erwiesen hat.

Gemessen an der Erhebung des VBA e.V. lag die Abrechnung des Abschleppunternehmers völlig im Rahmen. Wie das Gericht im Einzelnen vorgegangen ist, lässt sich im Urteil nachlesen (LG Stuttgart, Urteil vom 07.12.2017, Az. 5 S 293/16, Abruf-Nr. 199740).

Das Urteil zeigt aber auch ein Risiko: Die Durchschnitts-Falle

Das Stuttgarter Urteil zeigt aber auch ein Problem auf: Das Gericht hat aus der VBA e.V.-Erhebung die Durchschnittswerte gebildet. Die vom konkreten Abschleppunternehmer berechneten Preise lagen unterhalb des Durchschnitts und wurden damit werkvertraglich und folglich schadenrechtlich durchgewunken.

Was wäre aber gewesen, wenn die Preise innerhalb der Bandbreite, aber über dem Durchschnitt gelegen hätten? Nach unserer festen Überzeugung kann der Durchschnitt nicht die Obergrenze sein. Das legt schon das oben wiedergegebene Zitat aus der werkvertraglichen Entscheidung des BGH nahe, das auf die Bandbreite abstellt.

Durchschnitt kann nicht die Obergrenze sein

Aber auch eine logische Überlegung führt dahin: Wäre der Durchschnitt die Obergrenze, gäbe es sofort einen neuen Durchschnitt, der dann die neue Obergrenze wäre. Das Gesetz hingegen stellt auf das Übliche und nicht auf den Durchschnitt des Üblichen ab.

Das Urteil sagt auch an keiner Stelle, dass der Durchschnitt die Obergrenze darstelle. Doch Versicherer werden behaupten, dass das so sei, denn das Gericht habe ja gefragt, ob die berechneten Kosten den Durchschnitt unterschreiten. U. E. kann die Bandbreite ausgeschöpft werden.

Bei SV hat sich
die Erhebung des
BVSK durchgesetzt

Die Üblichkeitsermittlung bei den anderen Themen

Bei den Sachverständigenkosten hat sich trotz heftigen Schimpfens mancher Nichtmitglieder die Erhebung des Verbandes BVSK bei den Gerichten durchgesetzt.

Für die Verbringungskosten, die Stand heute auch weit überwiegend ohne vorherige Vereinbarung berechnet werden, gibt es noch keine allgemein akzeptierte Erhebung.

Das alles gilt nur, wenn keine Vereinbarung getroffen wurde

Die oben beschriebene Rechtsprechung gilt, so hat es der BGH gesagt, bei den Klagen aus abgetretenem Recht nur, wenn es keine Preisvereinbarung gibt und deshalb der Weg über § 632 Abs. 2 Alt. 3 BGB, also der über die Üblichkeit gegangen wird.

Folglich stellt sich die Frage, ob Preisvereinbarungen angestrebt werden sollen, soweit das praktikabel ist. Ob das in der Abschleppsituation überhaupt funktionieren kann, ist zweifelhaft. Das gilt umso mehr, als dass bei der heutigen Art der Fahrzeugnutzung häufig nicht der Geschädigte selbst am Steuer sitzt. Bei allen Firmenfahrzeugen ist das eher ein nicht vertragsabschlussberechtigter Mitarbeiter.

Verbringungskosten
in Preisliste
aufnehmen

Verbringungskosten hingegen können gut in eine Preisliste aufgenommen werden. Dann wird mit dem Auftrag die Geltung der ausgehängten Preise vereinbart.

Folglich kommt es auf die Üblichkeitsfrage nicht mehr an. Aber auch das soll nicht heißen, dass auf diesem Weg über die Maße viel berechnet wird. Jedoch wird der Rechtsstreit um die Verbringungskosten nicht durch die Frage nach der Üblichkeit und dem Risiko von Durchschnittsbetrachtungen aufgebläht.

Was heißt das alles für die sonstigen Schadenpositionen?

Um die sonstigen Schadenpositionen muss man sich nach heutigem Stand der Dinge keine Sorgen machen. Denn der Reparaturumfang (Beilackierung & Co ...) basiert ja auf klarer Vereinbarung, wenn die Positionen im Schaden-gutachten notiert waren und der Auftrag auf „Reparatur gemäß gutachterlicher Vorgabe“ lautet. Üblichkeitsfragen stellen sich da nicht.

IHR PLUS IM NETZ

Übersicht und
Beiträge auf ue.iwww.de



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Abschlepp- und Bergekosten: Alles Wissenswerte im Überblick“, UE 1/2014, Seite 6 → Abruf-Nr. 42460136
- Beitrag „So wehren Sie willkürliche Kürzungen der Versicherer bei Verbringungskosten erfolgreich ab“ → Abruf-Nr. 44800629
- Übersicht „Verbringungskosten in Reparaturrechnung und Gutachten: Versicherer muss in voller Höhe erstatten“ → Abruf-Nr. 44799232
- Sonderausgabe „Reparatur laut Gutachten und der Regress gegen SV - zwei Seiten einer Medaille“ → Abruf-Nr. 44788680

SACHVERSTÄNDIGENHONORAR/GUTACHTEN

„Handlingkosten“ bei der Gutachtenerstellung

| Ein Schadensgutachter hat bei Fahrzeugbesichtigungen außerhalb seines Büros keine Hebebühne „im Kofferraum“. Muss er das unfallbeschädigte Fahrzeug im angehobenen Zustand besichtigen, bittet er, das Equipment der Werkstatt, in der das Fahrzeug steht, nutzen zu dürfen. Manche Werkstatt möchte die Nutzung der Hebebühne und den Aufwand (Hebebühne freimachen, ggf. Fahrzeuge umrangieren etc.) erstattet bekommen. Diese Schadenposition ist Versicherern ein Dorn im Auge. In diesem Zusammenhang erreicht UE eine Leserfrage eines Schadensgutachters: |

FRAGE: *Als ich heute ein Urteil des AG Esslingen erhielt, war ich kurzzeitig verwirrt wegen der gestrichenen Handlingkosten, da es hierzu eigentlich noch nie zu Diskussionen kam. Zur genaueren Befundung und Fertigung meines Gutachtens musste das Fahrzeug von unten besichtigt werden. Da der Kunde fiktiv abrechnen wollte, stellte eine Werkstatt in Esslingen ihre Räumlichkeiten und eine Hebebühne zur Verfügung. Der Skoda Oktavia mit Heckschaden wurde vom Werkstatteigentümer auf die Hebebühne gestellt und nach der Begutachtung auch von diesem wieder aus seinen Räumlichkeiten herausgefahren. Nun ist das Gericht der Meinung, diese Kosten wären zu den „originären Tätigkeiten“ eines Sachverständigen, d. h. zum Kerngeschäft zu zählen, und streicht diese Kosten (obwohl angefallen und bezahlt) ersatzlos. Wie ich aus aktuellen UE Beiträgen erkennen konnte, liegen einige anderslautende Urteile zu dem Thema vor. Was habe ich nun in vorliegendem Fall für Möglichkeiten?*

ANTWORT: Nachdem immer mehr Werkstätten Kosten für die Unterstützung des Schadensgutachters berechnen, wird häufiger um diese Position gestritten. In den Augen manchen Richters hat sie das „G'schmäckle“ einer Provision des Schadensgutachters an die Werkstatt für die Vermittlung des Geschädigten als Gutachterskunde. Und ganz von der Hand zu weisen ist das in manchen Fällen nicht. Es soll Konstellationen geben, bei denen die Werkstatt gar nicht auf die Idee kam, Kosten zu berechnen, sondern vom Schadensgutachter auf die Idee gebracht wurde.

Wie viel „G'schmäckle“ hat das denn?

Da muss man – außerhalb der Rechtsfragen – sicher differenzieren:

- Manchmal ist das eine reine „Hebebühnenbenutzungsgebühr“, manchmal entsteht auch Aufwand. Ein nicht mehr rollfähiges Fahrzeug auf die Hebebühne zu wuchten, bedarf oft tatkräftiger Unterstützung mehrerer Werkstattmitarbeiter und neben der Bühne auch des Einsatzes von Radrollern.
- Und – immer noch außerhalb der Rechtsfragen – kann man einen Unterschied erkennen, ob für die Werkstatt ein Anschlussgeschäft winkt oder nicht. Will der Kunde fiktiv abrechnen oder ist der Geschädigte gar kein Werkstattkunde, sondern vom Schadensgutachter dorthin dirigiert worden, weil die Besichtigung am Straßenrand oder vor der Garage nicht möglich

AG Esslingen streicht die „Handlingkosten“

Was tun?

LESERFORUM

Werkstatt kann
den Aufwand
berechnen ...

... an den Schaden-
gutachter ...

... oder den Kunden

SIEHE AUCH
Textbaustein 381
auf Seite 20



ist, ist der ganze Vorgang für die Werkstatt nur eine Belästigung. Es winkt keine Reparaturchance, für die man in der Unterstützung eine akquisitorische Vorleistung sehen könnte.

Wie dem auch sei: Dass die Werkstatt den Aufwand bepreisen und berechnen darf, liegt auf der Hand. Das gibt § 631 Abs. 1 BGB zweifellos her.

Daraus ergeben sich drei Folgefragen:

- An wen berechnet die Werkstatt den Aufwand? An den Schadengutachter oder an den Geschädigten?
- Muss der gegnerische Haftpflichtversicherer die Kosten erstatten?
- An wen muss der Schadengutachter die Kosten berechnen?

Wenn man genau hinschaut, ist das eine Leistung für den Schadengutachter. Daher muss die Werkstatt den Betrag an den Schadengutachter berechnen. Sie tut jedenfalls in den Fällen gut daran, in denen kein Anschlussgeschäft winkt. Denn diese Position isoliert beim Versicherer durchzusetzen, erscheint aussichtsarm. Der Versicherer wird sich darauf verlassen, dass eine Werkstatt diesen Betrag häufiger ausbuchen als gerichtlich geltend machen wird.

Wenn die Werkstatt den Betrag an den Kunden berechnen möchte (oder auf Drängen des Gutachters soll ...), stellt sich die Frage, ob der Kunde sie mit dieser Leistung beauftragt hat. Ein Vermerk auf dem Auftrag „Wenn erforderlich, Hilfestellung durch die Werkstatt bei der Besichtigung des Fahrzeugs in Anspruch nehmen“ macht die Sache leichter.

Muss der Versicherer die Kosten erstatten?

Es gibt ungezählte Urteile, wonach der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer die Kosten dieser Unterstützungsleistung erstatten muss.

PRAXISHINWEIS | Sehen Sie insoweit den Textbaustein 381: „Handlingkosten für Werkstatthilfe gegenüber SV (H)“ → Abruf-Nr. 42983881, den wir im Hinblick auf das AG Esslingen um eine Variante erweitert haben.

Doch das AG Esslingen ist in dem Urteil anderer Auffassung. Es formuliert: „Grundsätzlich nicht zu erstatten sind die Fremdleistungen wie vorliegend die Kosten für die Hebebühne in Höhe von 65,00 Euro netto, nachdem diese mangels gesondert getroffener Vereinbarung grundsätzlich zu der originären Tätigkeit des Sachverständigen, d. h. zum Kerngeschäft zu zählen ist.“ (AG Esslingen, Urteil vom 31.01.2018, Az. 1 C 1268/17, Abruf-Nr. 199520). Summa summarum halten wir das Esslinger Urteil für mehr als zweifelhaft, aber es ist nicht berufungsfähig.

Welche Alternativen hat der Schadengutachter?

Nun stellt sich die Frage, wie ein Schadengutachter ein verunfalltes Fahrzeug im Rahmen seines Kerngeschäfts besichtigen soll, wenn er nicht auf das Equipment einer Werkstatt zurückgreift:

- Er könnte eine mobile Hebebühne anschaffen, die er stets als Anhänger mitführt. Die Kosten dafür muss er bepreisen und entweder auf seine bisher berechneten Honorare pauschaliert aufschlagen oder im Einzelfall mit einer Kostenposition aufschlagen. Im ersten Fall zahlt dann jeder mit, auch wenn sein Fahrzeug nicht angehoben wird, im zweiten Fall wird nur der belastet, dessen Objekt angehoben werden muss. Der Kosteneffekt wird nicht nennenswert anders sein, als bei der Nutzung der Werkstattausrüstung.
- Er könnte das verunfallte Fahrzeug auch auf einem Abschleppwagen zu seinem Büro bringen lassen, um die – wenn vorhanden – dortige Hebebühne zu nutzen. Das wird ganz sicher teurer.

Mobile Hebebühne
mitführen ...

... oder Fahrzeug
bringen lassen

Mit Spannung wird zu beobachten sein, wie die beim Versicherer angestellten Schadengutachter bei Haftpflichtschäden, wenn der Geschädigte sich darauf einlässt, oder bei Kaskoschäden das entsprechend beschädigte Fahrzeug ordnungsgemäß von unten besichtigen, wenn die Werkstatt nicht kostenlos hilft (und der Versicherer nicht bezahlt). Zumal die Werkstatt in Totalschadenfällen wegen der Restwertpolitik der Versicherer oder bei in die fiktive Abrechnung getriebenen Betroffenen nichts als Aufwand hat.

Bedarf es einer Vereinbarung und wenn ja, zwischen welchen Beteiligten?

Das AG Esslingen kam „... mangels gesondert getroffener Vereinbarung ...“ zu seinem Ergebnis. Nach unserer Auffassung kann nur eine Vereinbarung zwischen dem Schadengutachter und der Werkstatt gemeint sein. Denn die Werkstatt hatte den Betrag an den Schadengutachter berechnet. Diese Vereinbarung gibt es, und zwar mündlich oder durch konkludentes Handeln.

Wenn das Gericht eine Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Gutachter meint, lässt sich das für die Zukunft leicht regeln:

- Entweder, der Schadengutachter nimmt eine entsprechende Vereinbarung in sein Auftragsformular mit auf („Wenn erforderlich, Hilfestellung durch die Werkstatt bei der Besichtigung des Fahrzeugs in Anspruch nehmen“).
- Oder der Werkstattmitarbeiter, der oft der Bote des Geschädigten bei der Auftragsübermittlung an den Gutachter ist, bespricht das kurz mit dem Geschädigten. Schreiben ist aber aus Beweisgründen besser als Reden.

Hilfestellung durch
Werkstatt mit
dem Geschädigten
vereinbaren

Zum Aufwand vortragen

Dann dürfen die Anwälte nur nicht vergessen, das im Prozess vorzutragen. Ergänzend kann ggf. vorgetragen werden, dass die Berechnung solcher Kosten in der Region üblich ist, gemessen an der BGH-Linie (BGH, Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05, Rdn. 10, Abruf-Nr. 061058).

Anwälte müssen
agieren

Es ist sicher auch nötig, ggf. zum Aufwand der Werkstatt vorzutragen, um der Sache das Gepräge der versteckten Provision zu nehmen. Der Schadengutachter ist ja mit seiner Kamera anwesend. Ein Bild vom Fahrzeug auf Radrollern mit vier Mann an vier Ecken ist sicher mehr als eindrucksvoll. Ein Foto auf der Hebebühne aber das allermindeste, wenngleich nur der Hebebühnenaufwand wieder den Provisionsargwohn mancher Richter weckt.

ANWALTSKOSTEN/SACHVERSTÄNDIGENHONORAR

**Anwaltsvertrag kann Fernabsatz sein –
Vertrag mit Kfz-Sachverständigem dann auch**

| Ein Anwaltsvertrag unterliegt den Regeln des Fernabsatzes und kann widerruflich sein, wenn der Mandant Verbraucher ist und der Vertrag ohne gleichzeitige persönliche Anwesenheit mit Fernkommunikationsmitteln zustande kommt. Voraussetzung ist, dass der Anwalt Mandate systematisch so akquiriert. Dass er daneben auch Mandate ganz klassisch akquiriert, ändert daran nichts, entschied der BGH. Das Urteil ist auf den Abschluss von Verträgen mit Sachverständigen übertragbar. |

Verträge kommen oft im Fernabsatz zustande

Es ist heute rund um Unfälle massenhaft so, dass ein Werkstattmitarbeiter, Schadengutachter, Abschleppunternehmen oder Autovermieter dem Geschädigten klugerweise die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe empfiehlt. Dann kommt mittels Telefon, Fax oder E-Mail der Kontakt zum Anwalt zustande und der Anwaltsvertrag wird auf diesem Weg abgeschlossen.

Häufig halten die „Empfeher“ Fragebogen des Anwalts und dessen Vollmachtsformulare am Ort des Geschehens vor oder sie können sie „auf Knopfdruck“ anfordern. Manche Anwälte unterhalten auch Portale, in denen die notwendigen Informationen eingegeben werden können. Das genügt für die Annahme systematischen Fernabsatzes.

BGH verneint Ausnahme von Widerruflichkeit

Es gibt zwar im Fernabsatzrecht eine Ausnahme von der Widerruflichkeit, wenn die Ware speziell für den Kunden hergestellt wird und nicht austauschbar ist (§ 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB). Das AG Charlottenburg hatte auch vor einiger Zeit entschieden, der Anwaltsvertrag sei eine solche „Maßschneiderei“. Das sieht der BGH aber anders (BGH, Urteil vom 23.11.2017, Az. IX ZR 204/16, Abruf-Nr. 199379).

PRAXISHINWEIS | Wenn das alles so für den Anwaltsvertrag gilt, ist das für den Schadengutachter nicht anders, wenn der Vertrag im Fernabsatz geschlossen wird. Wer nicht auf der „Das wird schon gutgehen“-Schiene arbeitet, muss Verbraucher über ihr Widerrufsrecht belehren und die Erklärung einholen, sofort mit der Arbeit beginnen zu wollen.

Indiz für systematischen Fernabsatz, ...

..., wenn „Empfeher“ die Formulare vorhalten

Gilt auch für den Abschluss von SV-Verträgen

ARCHIV

Ausgaben 6 | 2015,
5 und 6 | 2014

**WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Beitrag „Versicherer monieren angeblich nicht ordnungsgemäße Anwaltsbeauftragung“, UE 6/2015, Seite 10 → Abruf-Nr. 43388280
- Beitrag „Wichtige Gesetzesänderung: Ab 13. Juni 2014 gelten neue Regeln zum Widerrufsrecht“, UE 5/2014, Seite 9 → Abruf-Nr. 42641362
- Beitrag „Ab 13. Juni 2014 gelten neue Regeln zum Fernabsatz rund um Unfalldienstleistungen“, UE 6/2014, Seite 8 → Abruf-Nr. 42686536

MIETWAGEN

Abermals: Nicht als Mietwagen zugelassen birgt ein hohes Risiko

Ist ein dem Unfallgeschädigten übergebener Mietwagen nicht als Mietwagen zugelassen, muss der Schädiger bzw. sein Versicherer dennoch die Mietwagenkosten erstatten. Jedoch: Ein solches Verhalten ist wettbewerbswidrig, entschied das AG Landau an der Isar. Lesen Sie, welche Lehren Sie daraus ziehen sollten. |

Das Gericht trennt blitzsauber zwischen der schadenrechtlichen Frage und den sonstigen Fragen. Selten klar weist es darauf hin, dass sich derjenige, der zur Vermeidung hoher Kosten und aus anderen Gründen seine Mietfahrzeuge nicht als Mietwagen zulässt, im Verhältnis zu insoweit rechtstreuen Anbietern wettbewerbswidrig verhält (AG Landau an der Isar, Urteil vom 21.12.2017, Az. 4 C 318/17, Abruf-Nr. 199588, eingesandt von Rechtsanwalt Stefan Hoynatzky, Moosburg). Dadurch vermeidet er Kosten, die der rechts-treue Autovermieter hat. Und er vermeidet, dass das Fahrzeug bei der Weitervermarktung nach der Mietwagennutzung den sichtbaren Makel „Ich war ein Mietwagen“ trägt.

Die Abmahngefahr ist nicht neu und besteht weiter

In der Ausgabe 05/2007 (Seite 5) berichtete UE über eine Entscheidung des Kammergerichts. Das hat ein Autohaus, das Mietwagen ohne Mietwagenzulassung vermietete, zur Unterlassung verurteilt (Kammergericht, Beschluss vom 12.09.2006, Az. 5 U 100/06, Abruf-Nr. 101223).

PRAXISHINWEISE | Lassen Sie Ihre Mietfahrzeuge korrekt zu. Denn:

- Wettbewerbsrechtliche Prozesse sind nicht nur teuer. Man muss vor allem nach einem Unterlassungsurteil schnell reagieren. Dann ist plötzlich die Flotte lahmgelegt, bis alle Korrekturen bei der Zulassungsstelle erledigt sind. Das kostet Zeit und Geld.
- Das Wichtigste aber von allem: Der eigene Versicherer muss mit der Vermietung einverstanden sein. Sonst fehlt für die „vermieteten“ Fahrten der Versicherungsschutz. Und das kann die Existenz Ihres Kfz-Betriebs bedrohen.

„Bis jetzt ist es immer gutgegangen“

Die Häufigkeit, mit der UE über dieses Thema aufgrund aktueller Urteile berichtet, zeigt: Die Branche geht mit der korrekten Zulassung der Fahrzeuge viel zu lässig um. Solange die Mietkosten vom gegnerischen Versicherer einzutreiben sind, wie ja auch das Landauer Urteil wieder bestätigt, scheint alles in Butter zu sein. Ist es aber nicht. Die „Bis jetzt ist es immer gutgegangen“-Haltung verführt zum Weitermachen, wird aber eines Tages einen Versicherer dazu bringen, einen mit ihm kooperierenden Autovermieter zum wettbewerbsrechtlichen Angreifer zu machen. Denn dieses Urteil aus Landau mit dem klaren Hinweis auf die Wettbewerbswidrigkeit des häufig anzutreffenden Verhaltens hat ja auch der Versicherer in die Hand bekommen.

Kostenerstattung ja,
aber Verhalten
wettbewerbswidrig

Mietwagen als
solchen zulassen ...

... und dem „Wett-
bewerber“ keine
Angriffsfläche bieten

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir in der Randspalte auf Textbausteine verwiesen, die sich auf den dort abgedruckten Beitrag beziehen. Nachfolgend finden Sie nun die Textbausteine für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Argumentationshilfe für den Anwalt des Geschädigten – diesmal mit einem Verweis zurück auf den jeweiligen Beitrag. |

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de

**PRAXISHINWEISE |**

- Die Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, sollten Sie einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie bitte auch die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → Filtern nach Art kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nummer aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 15

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr. 42983881
auf ue.iww.de

**TEXTBAUSTEIN 381 / Handlingkosten für Werkstatthilfe gegenüber SV (H)**

Im Hinblick auf die Kosten, die durch die Unterstützung der Werkstatt entstanden sind, berufen Sie sich auf die Entscheidung des AG Esslingen, wonach diese Kosten Teil meines Gutachtengrundhonorars seien.

Dabei übersehen Sie, dass im konkreten Fall erheblicher Aufwand getrieben werden musste, um das Fahrzeug ordnungsgemäß zu besichtigen. Lichtbilder, die den Aufwand dokumentieren sind im Schadengutachten enthalten.

Im Übrigen hat mich der Geschädigte, wie Sie dem Auftragsformular entnehmen können, beauftragt, wenn nötig die Hilfe einer Werkstatt kostenpflichtig in Anspruch zu nehmen.

Sowohl der nötige Aufwand als auch die Vereinbarung unterscheiden den vorliegenden Vorgang von dem Sachverhalt, der dem AG Esslingen vorgelegen hat.

Unabhängig davon ist die Esslinger Entscheidung nicht nachvollziehbar. Wir werden interessiert beobachten, wie die Schadengutachter aus der Sphäre der Versicherer beschädigte Fahrzeuge ordnungsgemäß besichtigen und die Schäden ordnungsgemäß dokumentieren, wenn die Werkstätten das Equipment nicht kostenlos zur Verfügung stellen.

Wir bitten nunmehr um korrekte Kostenerstattung.